



Markus Weber

Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten

Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes

Anzahl durchgeführte Testkäufe: 153

Anzahl festgestellte Verstösse: 53



Ausgangslage und Organisation der Aufgaben

Der Verkauf von Spirituosen, Tabakprodukten und E-Zigaretten an unter 18-Jährige sowie die Abgabe aller alkoholischer Getränke an unter 16-Jährige ist verboten. Testkäufe sind ein wirksames Instrument, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen und tragen zur Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei. Sie liefern Aufschluss darüber, wie oft die gesetzlichen Regelungen eingehalten oder missachtet werden. Im Kanton Basel-Stadt werden seit 2008 Alkohol- und Tabaktestkäufe mit Jugendlichen durchgeführt.

Mit der Einführung des Tabakproduktegesetzes im Oktober 2024 sowie der gleichzeitigen Anpassung des Lebensmittelrechts, wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, um die Ergebnisse von Testkäufen auch in Verwaltungs- und Strafverfahren verwenden zu können.

Testkäufe werden von anerkannten Fachorganisationen nach streng definierten Richtlinien durchgeführt. Dazu gehören insbesondere die sorgfältige Ausbildung der jugendlichen Testkaufpersonen sowie die klar geregelte Durchführung und Dokumentation der Testkäufe. Die Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements sind mit der Auftragserteilung betraut.

Werden bei den Testkäufen Verstösse gegen die gesetzlichen Abgabebestimmungen festgestellt, werden diese zur weiteren verwaltungsrechtlichen Bearbeitung an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Im Bereich des Tabakprodukterechts und des Lebensmittelgesetzes ist hierfür das Kantonale Laboratorium des Gesundheitsdepartements zuständig. Verstösse gegen das Alkoholgesetz werden hingegen vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements verfolgt, da dieses auch die Bewilligungen für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Spirituosen, Liköre, Alcopops) ausstellt.

Damit liegen die Verwaltungsverfahren, die sich aus den Testkaufresultaten ergeben, in der Zuständigkeit zweier verschiedener Amtsstellen und Departemente.

Rechtliche Grundlagen

- Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) ist die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten.
- Laut Art. 41 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) und §31 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes ist die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

- Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) sieht das Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige vor.
- Die Testkäufe aller alkoholhaltiger Getränke sowie von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sind in Art. 14a LMG resp. Art. 24 TabPG geregelt.

Ablauf eines Testkaufs

Die Jugendlichen der beauftragten Fachorganisationen versuchen an einer Verkaufsstelle eines der entsprechenden Produkte zu erhalten, ohne dabei ihr zu junges Alter zu verbergen. Sie werden dabei von erwachsenen Begleitpersonen begleitet, die jedoch im Hintergrund bleiben und nicht als solche erkennbar sind. Diese greifen nur ein, wenn die Anonymität der Jugendlichen nicht mehr gewährleistet ist.

Wird dem Jugendlichen das Produkt nicht abgegeben, wurden die gesetzlichen Abgabebeschränkungen eingehalten und der Testkauf gilt als negativ. Erfolgt hingegen eine Abgabe, liegt ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen vor.

Das Ergebnis jedes Testkaufs wird dokumentiert, anonymisiert und an die Medizinischen Dienste weitergeleitet, welches in der Folge das Bau- und Gastgewerbeinspektorat beziehungsweise das Kantonale Laboratorium über die säumigen Betriebe informiert.

Massnahmen

Betriebe, die gegen die Abgabebestimmungen verstossen haben, werden anschliessend über das festgestellte Fehlverhalten informiert. Dabei wird ihnen das Datum des Testkaufs, das Alter der jugendlichen Person und das gekaufte Produkt mitgeteilt. Sie werden aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um künftig die Abgabe solcher Produkte an Jugendliche zu unterbinden. Sie werden ausserdem über die möglichen strafrechtlichen Folgen in Kenntnis gesetzt und zur Zahlung der Kontrollgebühren verpflichtet.

Behörden müssen Verstösse gegen die Jugendschutzbestimmungen grundsätzlich zur Anzeige bringen. Ein Verzicht auf eine Strafanzeige kommt nur in leichten Fällen in Betracht. Die Abgabe von Alkohol, Tabakwaren oder E-Zigaretten an Jugendliche gilt – insbesondere bei wiederholtem Vorkommen – nicht als leichter Fall. Liegt bereits ein früherer Verstoß im Rahmen eines Testkaufs vor, wird ein erneuter Vorfall daher in der Regel der Staatsanwaltschaft überwiesen.

Ergebnisse

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 153 Testkäufe in Verkaufsstellen und an Veranstaltungen durchgeführt. Bei diesen Testkäufen wurde 53-mal (35 %) die Abgabe eines Produkts an eine Person festgestellt, die das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hatte. Davon wurden 33 Verstösse bei Spirituosen dokumentiert, sowie jeweils 10 bei Bier und Wein beziehungsweise Tabakprodukten und E-Zigaretten.

Gesetzesgrundlage und Produkte	Mindestalter	Anzahl Testkäufe	Anzahl Verstösse
AlkG: Spirituosen, Likör, Alcopops	18	64	33
LMG: Bier, Wein, Most	16	52	10
TabPG: Tabakprodukte, E-Zigaretten	18	37	10
Total		153	53

In einem Betrieb wurde wiederholt die Abgabe von Spirituosen an Minderjährige festgestellt. Der Betreiber hat in der Folge mitgeteilt, dass er auf die Abgabe von solchen Getränken gänzlich verzichten wird. Auch im Bereich Tabakprodukte gab es zwei Verstösse, die als Wiederholungsverstösse gelten. Die Feststellungen wurden mit Strafantrag an die Staatsanwaltschaft überwiesen.

Schlussfolgerungen und zukünftige Organisation

In etwa 35 Prozent der Fälle wurden die Jugendschutzbestimmungen nicht beachtet. Die Verkaufsquoten sind somit hoch, haben sich aber im Vergleich zu früher verbessert. Diese Entwicklung dürfte auf die Anpassung der Rechtsvorschriften und die damit verbundenen verwaltungs- und strafrechtlichen Konsequenzen zurückzuführen sein. In Anbetracht dessen werden wir die Einhaltung des Jugendschutzes weiterhin durch Testkäufe überwachen. Um darüber hinaus die Vollzugsprozesse bei vergleichbaren Jugendschutzbestimmungen zu harmonisieren, übernimmt das Kantonale Laboratorium ab 2026 zusätzlich zu den Massnahmen aufgrund von Testkaufresultaten im Lebensmittel- und Tabakprodukterecht auch jene im Bereich des Alkoholgesetzes.